

Kräfte^ Kapazitäten und Mittel, mit denen die Aufgabe erfüllt werden soll, wobei sich diese auch aus den den jeweiligen Organen im Rahmen des Planes zur Verfügung stehenden Mitteln ergeben können. Fünftens können sie M^tbofdim-der Durchführung enthalten, deren sich die verantwortlichen Organe bedienen sollen (z. B. Organisation des W^foew^lis, Koordinierung mit Betrieben, Kombinat, Genossenschaften und Einrichtungen).

Im Unterschied zur normativen Entscheidung enthält die aufgabenstellende Entscheidung in der Hauptsache Gebote, verpflichtet also zu einem aktiven Tun. Sie kann sowohl an eine Vielzahl von Adressaten als auch an wenige oder an einen einzelnen gerichtet sein. Die aufgabens^endFE^ t scheidung gilt in der Regel bis zudem Zeitpunkt, zu dem die Aufgabe erfüllt ist. Eine aufgabenstellende Entscheidung kann vorzeitig öder verspätet, sie kann quantitativ erfüllt, nicht erfüllt oder übererfüllt werden. Auch die Verletzung aufgabenstellender Entscheidungen zieht in der Regel eine staatliche Reaktion nach sich.

Einzelentscheidungen^ von Organen des Staatsapparates und staatlichen Lei^tem richten sich an ein konkretes Rechtssubjekt und verlangen von ihm ein bestimm^ekvektorenRechtssubj sowohl Organe des Staatsapparates, Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen als auch Bürger und gesellschaftliche Organisationen sein. Im Unterschied zu den ^(^sungen, die auch Einzelfragen regeln, ergehen die hier genannten Einzelentscheidungen außerhalb^des Unterstellungsverhältnisses.

Die Einzelentscheidungen treten in vielfältigen Arten auf (vgl. dazu 6.7.2.). Sie können z. B.

- andern Adressaten ein Recht gewähren (z. B. eine Gewerbetätigkeit aufzunehmen),
- ==* dem Adressaten eine Pflicht aufzuerlegen bzw. an ihn eine Forderung stellen (z. B. Mehrerlöse aus Preisüberschreitungen an den Staatshaushalt abzuführen),
- einen Rechtsstreit entscheiden (z. B. durch Rechtsmittelentscheidung des Leiters des zuständigen Organs des Staatsapparates).

Während normative und meistens auch aufgabenstellende Entscheidungen sich an eine Vielzahl von Adressaten richten, regeln E. — zelentscheidungen rd. konkre- tqnJEinzelfall und richten sich an einen bestimmten Adressaten. Die Einzelentscheidungen müssen auf Gesetzen und anderen^Rechtsvorschriften öder auf Beschlüssen der Volksvertretungen^Beruhen und sind für den Betroffenen verbindlich. In gesetzlich geregelten Fällen ist gegen sie ein Rechtsmittel gegeben!

Häufig wird anstelle des hier verwandten Begriffs der Einzelentscheidung auch der Begriff „Individualakt“ gebraucht, wobei man darunter in der Literatur *auch* die individuelle Weisung mit erfaßt.⁶ In Anbetracht dieser Doppelbedeutung des Begriffs „Individualakt“ wird er hier im Lehrbuch „Verwaltungsrecht der DDR“ nicht verwandt. Der hier gebrauchte Begriff „Einzelentscheidung“ geht vom Inhalt aus und betrifft die Regelung eines Einzelfalles in bezug auf einen bestimmten Adressaten. Er bezieht sich nicht auf das Rechts Subjekt, das die betreffende Entscheidung trifft, d. h. auf einen Einzelleiter, da Einzelentscheidungen auch von kollektiv leitenden Organen, z. B. von den Räten in rfesShlüssen getroffen werden? Einrele^8clic(i)uppen sind deshalb begrifflich nicht mit Einzelleiterentsdigidungen identisch.

6 Vgl. dazu Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie..., a. a. O., S. 492 ff.; Staatsrecht der DDR — Lehrbuch, Berlin 1977, S. 492 ff.